

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	363.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	363.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	428.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	428.500 €

## § 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.200 € festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

335 v.H.

## § 6

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

**bis zu 10. V.H., höchstens aber um 10.000 €**

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Heyen, den 05.12.2017

Gemeinde Heyen

Bürgermeister